



DJJB

DEUTSCHER JUDO-BUND e.V.

PASSORDNUNG

§ 1

1. Die Mitgliedschaft bei einem über den zuständigen Landesverband dem DJB angeschlossenen Verein bzw. einer Abteilung wird durch einen Mitgliedsausweis (DJB-Judopass oder DJB-Kinderpass) des DJB nachgewiesen.
2. Ein Mitgliedsausweis kann durch elektronische Verfahren (DJB-Judo-Portal) oder durch ein manuelles Verfahren ausgestellt werden.
3. Ein Mitgliedsausweis ist für jedes Mitglied nach spätestens drei Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. Der Mitgliedsausweis muss die Beitragsmarke des Eintrittsjahres enthalten. Wird der Mitgliedsausweis verspätet ausgestellt, so sind Beitragsmarken des DJB in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Mitgliedsausweis rechtzeitig ausgestellt worden. Fehlt im abgelaufenen Jahr die Beitragsmarke im Mitgliedsausweis, so ist die Marke des Folgejahres doppelt zu kleben.
4. Die Gültigkeit eines neuen Mitgliedsausweises wird durch Stempel und Unterschrift des DJB und durch die aktuelle Beitragsmarke des DJB nachgewiesen. Alle weiteren Beitragsmarken werden durch die Vereine entwertet
5. Ein Mitgliedsausweis des DJB ist nur gültig mit der Beitragsmarke des laufenden Jahres. Die Beitragsmarken des laufenden Jahres müssen sich ab dem ersten März im Mitgliedsausweis befinden. Sie gelten bis Ende Februar des Folgejahres.
6. Graduierungen nach dem 15. Juni 1990 haben nur Bestand wenn sie solche des DJB sind. Alle anderen Graduierungen bedürfen der Anerkennung.
7. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des/der Inhabers/in.
8. Für Kinder bis 8 Jahre, welche in Vereinen oder anderen Einrichtungen unterrichtet werden, kann ein Kinderpass ausgestellt werden. Die Umstellung vom DJB-Kinderpass zum DJB-Judopass sollte immer zum Beginn eines neuen Jahres erfolgen.

§ 2

1. Der Mitgliedsausweis enthält folgende Angaben über den/die Inhaber/in:
 - a) Name und Vorname(n)
 - b) Geburtsdatum
 - c) Geburtsort
 - d) Lichtbild und Unterschrift
 - e) Nationalität
 - f) Geschlecht
2. Der Mitgliedsausweis enthält außerdem Angaben über:
 - a) Vereinsname
 - b) Landesverbandsname
 - c) Eintrittsdatum
 - d) Ausstellungsdatum
 - e) Stempel und Unterschrift des DJB
 - f) 1. Beitragsmarke
 - g) Vereinswechsel (Startrechtwechsel) (Mit Datum des Erlöschens der Startberechtigung für alten Verein und Eintritt in den neuen Verein)

h) Mannschaftsstartrecht (sofern keine Eintragung vorliegt ist das Mannschaftsstartrecht identisch mit dem Startrecht des Vereins.

3. Jede Änderung einer Eintragung im Mitgliedsausweis (§ 2 Ziff. 1 a-f; Ziff. 2 a-b und 2 g-h) muß durch den Landesverband bestätigt werden.
4. Das Lichtbild muss durch den Aussteller entsprechend der vorgegebenen Markierungen durch den DJB oder die Landesverbände gestempelt werden, um die Gültigkeit des Mitgliedsausweises zu erlangen.

Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Mitgliedsausweises noch nicht 18 Jahre alt, so ist 10 Jahre nach Ausstellung des Ausweises auf diese Seite ein neues Lichtbild einzukleben, das mindestens 10 Jahre nach der Ausstellung aufgenommen sein muss, jedoch nicht vor dem 18. Lebensjahres.

Das neue Lichtbild ist durch den Verein, für den der Sportler das Einzelstartrecht besitzt, abzustempeln, in dessen Bereich der/die Mitgliedsausweisinhaber/in Vereinsmitglied ist.

Anmerkung zu Ziffer 2 g):

In die Rubrik „ausgeschieden am...“ ist einzutragen das Datum, an welchem der/die Inhaber/in dem alten Verein gegenüber erklärt hat, dass er/sie für diesen Verein nicht mehr starten wolle. Dieses Datum ist gleichzeitig maßgebend für den Beginn der Sperrfristen, welche in der jeweils gültigen DJB-Wettkampfordnung festgelegt sind.

§ 3

1. Zur Teilnahme an allen Veranstaltungen im Judoport ist der Besitz eines Mitgliedsausweises als Nachweis der Vereinszugehörigkeit Voraussetzung.
Die Startberechtigung bzw. die Mannschaftsstartberechtigung gilt nur für den Verein, für den sie im Mitgliedsausweis eingetragen ist.
2. In den Mitgliedsausweis müssen die jeweils erreichten Graduierungen eingetragen werden
3. In den Mitgliedsausweis können eingetragen werden:
 - a) Landesverbands- und Bundesämter
 - b) Kampfrichter- /Trainerlizenzen
 - c) Teilnahme an Breitensportaktionen
 - d) Teilnahme an Lehrgängen
 - e) Wettkampfergebnisse
3. Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Startrechtwechsel/ Mannschaftsstartrechtwechsel ein. Nach jeder Eintragung wird der Mitgliedsausweis dem zuständigen Landesverband zur Abstempelung vorgelegt. Ohne den Stempel des Landesverbandes sind die Eintragungen ungültig.
4. Alle übrigen Eintragungen über Graduierungen, Erfolge, Lizenzen werden vom zuständigen Landesverband bzw. seinem zuständigen Gremium, über Bundesämter vom DJB vorgenommen. Erfolge können auch sofort durch die Wettkampfleitung der betreffenden Veranstaltung eingetragen werden.

§ 4

1. Für die Ausstellung von Mitgliedsausweisen ist der DJB grundsätzlich zuständig. Bei manueller Ausstellung ist der jeweilige Landesverband zuständig. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Mitgliedsausweis besitzen. Mitgliedsausweise, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt wurden, sind für ungültig zu erklären. Die Inhaber dieser falschen Ausweise sind gegebenenfalls ebenso zu sanktionieren wie die verantwortlichen Aussteller.
2. Bei Verlust des Mitgliedsausweises ist ein neuer Mitgliedsausweis auszustellen. Mit dem Ausstellen des neuen Mitgliedsausweises ist der verlustig gegangene Mitgliedsausweis ungültig.

§ 5

Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechtsordnung des DJB und seiner Landesverbände geahndet.

§ 6

Die Passordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Altpässe haben Bestandsschutz

Für die Bundesliga gilt eine Ausnameregung für die Saison 2016.

Die Fassung Stand 9./10.11.2013 wurde durch Beschluss der DJB-Mitgliederversammlung v. 21.11./22.11.15 geändert.